



# BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS mit den aufbauenden  
Experten-Zertifikaten

## 1 Anwendungsbereich

Diese besonderen Bedingungen gelten für den Zertifikatsstudiengang Risikomanager (Frankfurt School). Hierfür sind alle sechs Module zu absolvieren und die Prüfung erfolgreich abzulegen. Aufbauend auf diesem Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS bietet die Frankfurt School drei weitere Ausprägungen (Experten-Zertifikate) zu den Themen Kreditrisiko, Marktpreisrisiko und Liquiditätsrisiko an. Der erfolgreich absolvierte Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer dieser drei Ausprägungen. Für den Erhalt des jeweiligen Experten-Zertifikats ist eine weitere – erfolgreich bestandene – Prüfung notwendig.

Neben diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare der Frankfurt School. Die Besonderen Geschäftsbedingungen gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei abweichender Regelung vor.

## 2 Zulassung

2.1 Zum Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS der Frankfurt School of Finance & Management gemeinnützige GmbH (im Folgenden „Frankfurt School“ genannt) sowie eine der darauf aufbauenden Experten-Ausprägungen kann zugelassen werden, wer die fachliche und persönliche Eignung besitzt.

2.2 Über die Zulassung entscheidet die Frankfurt School anhand der persönlichen und fachlichen Eignung der Bewerber. Bewerber haben keinen Anspruch auf Zulassung.

2.3 Der Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS umfasst insgesamt 12 Seminartage im Rahmen von vier Monaten. Er startet jeweils im Frühjahr sowie Herbst eines Jahres.

2.4 Die erfolgreiche Absolvierung des Zertifikatsstudiengangs ist Voraussetzung für die Zulassung zur Teilnahme an einer der o. g. Ausprägungen, um nach einer weiteren, erfolgreich bestandenen Prüfung ein Experten-Zertifikat zu dem ausgewählten Schwerpunkt zu erhalten. Das jeweilige Experten-Zertifikat ist im Rahmen von zwei Monaten zu absolvieren. Der Experte Kreditrisiko umfasst zusätzlich sechs Seminartage, der Experte Marktpreisrisiko zusätzlich vier Seminartage, der Experte Liquiditätsrisiko zusätzlich fünf Seminartage.

## 3 Studienmaterial / Virtueller Campus

3.1 Die Studierenden erhalten die Präsentationen der Dozenten von der Programm Koordination der Frankfurt School entweder als Print-Version oder in einem digitalen Format.

3.2 Zur Nutzung und zum Abruf internetbasierter Kommunikation, Informationen und Lerninhalte erhalten die Studierenden Zugang zum virtuellen Campus der Frankfurt School. Die jeweiligen Systemanforderungen können bei der Programm Koordination der Frankfurt School erfragt werden.

3.3 Die Frankfurt School sowie deren Dozenten, Tutoren, Mentoren etc. (Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen) haften außer im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden, die den Studierenden in Verbindung mit der Nutzung des virtuellen Campus entstehen. Insbesondere wird keine Haftung für inhaltliche Richtigkeit der im virtuellen Campus veröffentlichten Diskussionsbeiträge, Meinungen und Fallbeispiele übernommen. Der virtuelle Campus dient der didaktischen Ergänzung des Studienangebots als Diskussionsforum zum fachlichen Gedankenaustausch aller am

Studienangebot beteiligten Personen. Die Frankfurt School macht sich die eingestellten Beiträge nicht zu eigen. Die Beiträge im virtuellen Campus stellen somit keine Beratungsleistung mit Verbindlichkeitscharakter seitens der Frankfurt School bzw. ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen dar.

## 4 Prüfungen

4.1 Der Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS wird mit einer schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Zugelassen zur Prüfung wird, wer alle sechs Module innerhalb von 12 Monaten nach dem Besuch des ersten Moduls besucht hat. Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung wird dem Studierenden das Zertifikat „Risikomanager (Frankfurt School)“ übergeben.

Der gegebenenfalls zusätzlich gewählte Experten-Schwerpunkt baut auf dem Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS auf und schließt ebenso mit einer Prüfung ab. Nach der bestandenen Abschlussprüfung erhält der Teilnehmer das Experten-Zertifikat zu der von ihm gewählten Ausprägung.

4.2 Die Prüfungsmodalitäten sind in der zu Beginn des Studiengangs gültigen Prüfungsordnung zum Zertifikatsstudiengang Risikomanager Frankfurt School und den Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen für Zertifikatsstudiengänge der Frankfurt School geregelt und können bei der Programm Koordination der Frankfurt School eingesehen werden. Die bei Beginn des Studiengangs geltende Prüfungsordnung ist für die Laufzeit dieses Studiengangs gültig.

4.3 Die fristgerechte Zahlung der Studiengebühr(en) ist Voraussetzung für die Zulassung der Studierenden zur Prüfung. Die Frankfurt School ist daher zur Zulassung der Studierenden zu dieser Prüfung nicht verpflichtet, wenn sich der Studierende mit der Zahlung der Studiengebühr(en) in Verzug befindet.

4.4 Die Prüfungs- sowie die Auslegungshoheit liegt bei der Frankfurt School. Den Korrektoren und Prüfern bzw. Prüfungsausschüssen steht ein entsprechender Beurteilungsspielraum zu.

## 5 Änderungen / Absage des Studiengangs

5.1 Die Frankfurt School behält sich Dozentenwechsel vor, ebenso Programmänderungen, soweit der Gesamtcharakter der Veranstaltung gewahrt wird. Die Frankfurt School behält sich weiterhin vor, aus organisatorischen Gründen den angekündigten zeitlichen Beginn und / oder den Ort von Studienveranstaltungen (innerhalb derselben Stadt) zu verlegen. In jedem Fall wird die Frankfurt School den Studierenden notwendige Änderungen so rechtzeitig wie möglich mitteilen.

5.2 Die Frankfurt School behält sich auch das Recht vor, Studiengänge bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl von zehn spätestens zwei Wochen vor Beginn abzusagen. Bei einer Absage werden die Studierenden umgehend informiert. Die Frankfurt School wird sich in diesem Fall bemühen, den Studierenden Ersatztermine anzubieten.

5.3 Referentenwechsel, unwesentliche Änderungen im Veranstaltungsablauf oder eine zumutbare Verlegung des Veranstaltungsortes berechtigen nicht zur Preisminderung oder zur Kündigung des Vertrages. Für den Fall, dass wesentliche Studieninhalte ausfallen, ermäßigt sich die Studiengebühr anteilig. Bei der Absage eines Studiengangs gemäß Abs. 2 erstattet die Frankfurt School umgehend die bezahlte Studiengebühr.



# STUDIENBEDINGUNGEN

## für den Zertifikatsstudiengang Risikomanager FS mit den aufbauenden Experten-Zertifikaten

Weitergehende Schadensersatzansprüche der Studierenden aus diesem Grund sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern diese auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der Frankfurt School beruhen.

5.4 Die Angabe des Studienortes bedeutet, dass üblicherweise die Lehrveranstaltungen an diesem Ort als Präsenzveranstaltungen stattfinden. Die Frankfurt School ist berechtigt, einzelne Lehrveranstaltungen oder die Lehrveranstaltungen einzelner Fachgebiete aufgrund behördlicher, gesundheitlicher, dozentischer, räumlicher oder vergleichbarer Notwendigkeiten an einen anderen Ort in zumutbarer Entfernung zu verlagern oder als Onlineveranstaltung durchzuführen. Die Lehrveranstaltungen eines Programms können auch teilweise oder vollständig als Onlineveranstaltungen stattfinden, wenn pädagogisch-didaktische oder organisatorische Gründe dafürsprechen und dies den Teilnehmern rechtzeitig kommuniziert wurde. Onlineveranstaltungen im vorgenannten Sinne werden typischerweise als Echtzeitübertragung durchgeführt, bei der jederzeit ein Kontakt zwischen Dozenten und Teilnehmer wie in einer Präsenzveranstaltung möglich ist.

### 6 Preise

- 6.1 Der jeweils gültige Gesamtbetrag der Studiengebühr(en) für den Studiengang (Ausprägungen) inklusive Anmeldung, gegebenenfalls erhaltener Studienmaterialien und der Durchführung einer Prüfung ist auf der Produkt-Website aufgeführt.
- 6.2 Eine Wiederholung der Prüfung kostet EUR 400,00 und wird separat in Rechnung gestellt.
- 6.3 Kosten für Kommunikationsmittel, insbesondere den Internetzugang und dessen Benutzung, trägt der Studierende selbst.
- 6.4 Sofern in der Anmeldung nichts anderes angegeben ist, ist der Gesamtbetrag der Studiengebühr(en) mit Bestätigung der Anmeldung fällig und zahlbar binnen 2 Wochen ab Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum Beginn des Studiengangs.
- 6.5 Bei Hybridveranstaltungen kann der Studierende bis zu 14 Tage vor dem Start des Seminarblocks kostenlos die von ihm gewählte Durchführungsart (Online oder Präsenz) umbuchen. Bei einer späteren Umbuchung fällt eine Gebühr in Höhe von EUR 75,00 an. Die Gebühr fällt jedoch nicht an, wenn der Studierende die Umbuchung im Anschluss an eine Änderung am Durchführungsformat des Seminarblocks durch die Frankfurt School vornimmt.

### 7 Kündigungs- und Umbuchungsbestimmungen für den / die Studierenden

- 7.1 Eine Kündigung seitens des Studierenden gemäß der Allgemeinen Bedingungen für alle Studiengänge, Zertifikatsstudiengänge, Seminare muss schriftlich erfolgen. Für die Wirksamkeit und die Einhaltung der Kündigungsfrist gilt der Eingang und das Eingangsdatum bei der Frankfurt School. Ein Wiedereinstieg in einen laufenden Studiengang ist danach nicht möglich.
- 7.2 Bei einer Kündigung bis 4 Wochen vor Studienbeginn zahlt der Studierende keine Bearbeitungsgebühr. Bei einer späteren Kündigung bis 2 Wochen vor Studienbeginn sind 30 % der Studiengebühr zu entrichten. Bei einer noch späteren Kündigung ist die volle Gebühr für den Studiengang zu zahlen. Der Studierende hat das Recht, den Nachweis zu führen, dass kein oder ein geringerer Schaden als die pauschale Gebühr entstanden ist.

### 8 Vertragschluss und Widerrufsrecht

- 8.1 Bei Wechsel des Studienganges, z. B. Wiederholung, gelten die Studien- und Prüfungsordnung für Zertifikatsstudiengänge des jeweils neuen Studiengangs.
- 8.2 Der Studierende ist damit einverstanden, dass die Deutsche Post AG der Frankfurt School die zutreffende aktuelle Anschrift mitteilt, soweit eine Postsendung nicht mehr unter der bisher bekannten Anschrift ausgeliefert werden konnte, damit zukünftige Postsendungen im Zusammenhang mit dem Studiengang zugestellt werden können. (§ 5 Postdienst-Datenschutzverordnung).